|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Schlagwort** | Seite | **Schlagwort** | Seite |
| Begriff der „Personenbezogenen Daten“  HDSIG Begriff der „Anonymisierten Daten“  HDSIG zur Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken  HDSIG zum Recht auf Löschung personenbezogener Daten / Recht auf „Vergessenwerden“  HDSIG zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes  BfDI zum räumlichen Anwendungsbereich der Datenschutzverordnung  BfDI zum Begriff der „Personenbezogenen Daten“  BfDI zum Begriff der „Verarbeitung“  BfDI zum Begriff der „Pseudonymisierung“  BfDI zum Begriff der „Einwilligung“  BfDI zu den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten  BfDI zum Widerruf einer Einwilligung  BfDI zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten | 2  2  3  4  4  4  4  4  5  5  5  6  6 | BfDI zu Transparenz  BfDI zu Informationen für betroffene Personen - Informationspflicht  BfDI zu Auskunftsrecht  BfDI zu Berichtigung  BfDI zu Löschung / Recht auf „Vergessenwerden“  BfDI zu Recht auf Einschränkung der Verarbeitung  BfDI zu Mitteilungspflicht  BfDI zu Auftragsverarbeiter / Vertraulichkeitspflicht von Auftragsverarbeitern  BfDI zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten  BfDI zur Sicherheit der Verarbeitung  BfDI zur Datenschutz-Folgenabschätzung  BfDI zu Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken  BfDI zum Recht auf Löschung sowie zu dessen Einschränkung  Quellen | 6  7  8  9  9  10  11  11  12  13  14  14  15  16 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Schlagworte und Anmerkungen** | Zitat | Quelle |
| Begriff der **„Personenbezogenen Daten“** | Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten natürlicher Personen. Daten von Organisationen, d. h. juristischen Personen, unterliegen in Deutschland – anders beispielsweise als in Großbritannien – nicht dem Datenschutz. Als personenbezogen werden zum einen sogenannte direkte Identifikatoren bezeichnet, also Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Versicherungsnummer. „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“(§ 3 Abs. 1 BDSG). Auch personenbeziehbare Daten müssen zum anderen daher beachtet werden. Als personenbeziehbar gelten sog. indirekte Identifikatoren, das sind Einzelangaben, „die eine bestimmte Person zwar nicht eindeutig oder unmittelbar identifizieren, die es aber erlauben, die Identität der Person mit Hilfe anderer Informationen festzustellen“ (Metschke und Wellbrock 2002, S. 19). Beispiele hierfür sind Vornamen, Ortsangaben, Straßennamen, Bundesländer, Institutions-/Organisationszugehörigkeiten (z. B. Arbeitgeber, Schule), Berufsangaben, Titel und Bildungsabschlüsse, Alter, Zeitangaben/kalendarische Daten, Bilder und Stimmen. Diese Merkmale in Kombination könnten eine eindeutige Identifizierung einer Person ermöglichen, z. B. wenn die Kombination aus den Merkmalen Beruf (z. B. Augenarzt) und Arbeitsort (z. B. Kleinststadt) einzigartig ist. Ob Merkmale tatsächlich personenbeziehbar sind, hängt von den Angaben ab, die vorliegen, und den sonstigen Informationen, die zugänglich sind. Anzumerken ist hier, dass sich im Zuge des technologischen Fortschritts und des Internets die Möglichkeiten der Identifizierungen erhöht haben oder zumindest schwieriger einzuschätzen sind (vgl. auch Schaar 2009, S. 4). Technische Kapazitäten sind größer, Suchalgorithmen effizienter, und es sind mehr Zusatzinformationen im Internet frei verfügbar, die eine Re-Identifizierung begünstigen. | Meyermann & Porzelt (2017: 6) |
| HDSIG Begriff der **„Anonymisierten Daten“** | (9) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf anonyme Informationen oder anonymisierte Daten.  (4) Anonyme Informationen sind solche Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann, sind anonymisierte Daten. Eine natürliche Person ist identifizierbar, wenn sie unter Berücksichtigung aller Mittel, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die Identität der natürlichen Person direkt oder indirekt zu ermitteln, identifiziert werden kann. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, insbesondere die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. | HDSIG (2018: Art 1 § 1 (9) )  HDSIG (2018: Art 1 § 2 (4) ) |
| HDSIG zur Datenverarbeitung zu **wissenschaftlichen Zwecken**  *Datenschutzkonzept vor Projektbeginn erstellen.*  *Pseudonomisierungs-*  *pflicht* | § 24  Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken  (1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach § 20 Abs. 2 Satz 2 vor. Vor dem Beginn des Forschungsvorhabens ist ein Datenschutzkonzept zu erstellen, das der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Nachfrage vorzulegen ist.  (2) Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.  (3) Ergänzend zu den in § 20 Abs. 2 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungs oder Statistikzweck dies zulässt.  (4) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder  historischen Forschungszwecken nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisseder Zeitgeschichte unerlässlich ist. | HDSIG (2018: Art 1 § 24 (1 - 4) ) |
| HDSIG zum Recht auf **Löschung personenbezogener Daten / Recht auf „Vergessenwerden“** | (1) Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Satz 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 2024 auch bei automatisierter Datenverarbeitung. | HDSIG (2018: Art 1 § 34 (1) ) |
| HDSIG zur Änderung des **Hessischen Schulgesetzes** | § 83 Abs. 4 Satz 5 und § 84 Abs. 2 Satz 6 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) werden aufgehoben. | HDSIG (2018: Art 13) |
| BfDI zum **räumlichen Anwendungsbereich** der Datenschutzverordnung | (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,  soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder  eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in  der Union stattfindet. | BfDI – Info 6 (Kapitel I, Art 3 (1), S. 42) |
| BfDI zum Begriff der **„Personenbezogenen Daten“** | 1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar  wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels  Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten,  zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die  Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen,  kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden  kann; | BfDI – Info 6 (Kapitel I, Art 4, S. 44 Nr.1) |
| BfDI zum Begriff der **„Verarbeitung“** | 2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang  oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten  wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung  oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung  durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich  oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; | BfDI – Info 6 (Kapitel I, Art 4, S. 44 Nr.2) |
| BfDI zum Begriff der **„Pseudonymisierung“** | 5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden; | BfDI – Info 6 (Kapitel I, Art 4, S. 45 Nr.5) |
| BfDI zum Begriff der **„Einwilligung“** | 11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen  Daten einverstanden ist; | BfDI – Info 6 (Kapitel I, Art 4, S. 45 Nr.11) |
| BfDI zu den **Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten** | (1) Personenbezogene Daten müssen  a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person  nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung  nach Treu und Glauben, Transparenz“);  b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht  in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;  eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke,  für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische  Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen  Zwecken („Zweckbindung“);  c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung  notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);  d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle  angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im  Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht  oder berichtigt werden („Richtigkeit“);  e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen  nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden,  erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit  die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter  technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum  Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich  für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche  und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß  Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);  f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen  Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger  Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter  Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und  organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“); | BfDI – Info 6 (Kapitel II, Art 5 (1), S. 52) |
| BfDI zum **Widerruf einer Einwilligung** | (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. | BfDI – Info 6 (Kapitel II, Art 7 (3), S. 59) |
| BfDI zu **besonderen Kategorien** personenbezogener Daten | (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.  (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:  a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,  […]  e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person  offensichtlich öffentlich gemacht hat, | BfDI – Info 6 (Kapitel II, Art 9 (2), (2a), (2e), S. 61) |
| BfDI zu **Transparenz** | (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.  (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 1, Art 12 (1), (2), S. 67) |
| BfDI zu **Informationen für betroffene Personen**  **- Informationspflicht** | (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:  a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;  b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;  c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;  d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;  e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen  Daten und  f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen  Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.  (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:  a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;  b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden  personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;  c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;  d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;  e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und  f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 2, Art 13 (1), (2), S. 69-70) |
| BfDI zu **Auskunftsrecht** | (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:  a) die Verarbeitungszwecke;  b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;  c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;  74 BfDI – Info 6  d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert  werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser  Dauer;  e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;  f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;  g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;  h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 2, Art 15 (1), S. 73 - 74) |
| BfDI zu **Berichtigung** | Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 3, Art 16 S. 75) |
| BfDI zu **Löschung / Recht auf „Vergessenwerden“** | (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:  a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.  b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.  c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.  d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.  e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.  f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.  (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.  (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist  a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;  b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;  c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;  d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder  e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 3, Art 17 (1) (2) (3), S. 75-76) |
| BfDI zu **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** | (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:  a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,  b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;  c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz  1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.  (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet  werden.  (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 3, Art 18, S. 77 - 78) |
| BfDI zu **Mitteilungspflicht** | Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung  der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. | BfDI – Info 6 (Kapitel III, Abschnitt 3, Art 19, S. 78) |
| BfDI zu **Auftragsverarbeiter / Vertraulichkeitspflicht von Auftragsverarbeitern** | Artikel 28  Auftragsverarbeiter  (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.  (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.  (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter  a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;  b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;  c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;  d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;  e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;  f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;  g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;  h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt. | BfDI – Info 6 (Kapitel IV, Abschnitt 1, Art 28 (1) (2) (3), S. 90 -91 ) |
| BfDI zum **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** | (1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:  a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;  b) die Zwecke der Verarbeitung;  c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;  d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;  e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;  f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;  g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen  Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.  (2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu  allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der  Verarbeitung, die Folgendes enthält:  a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter  und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter  tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters  und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;  b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt  werden;  c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland  oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden  Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den  in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung  geeigneter Garantien;  d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen  Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1. | BfDI – Info 6 (Kapitel IV, Abschnitt 1, Art 30 (1) (2), S. 93 -94 ) |
| BfDI zur **Sicherheit der Verarbeitung** | (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:  a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;  b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;  c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;  d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. | BfDI – Info 6 (Kapitel IV, Abschnitt 2, Art 32 (1), S. 95) |
| BfDI zur **Datenschutz-Folgenabschätzung** | (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.  (2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein. | BfDI – Info 6 (Kapitel IV, Abschnitt 3, Art 35 (1) (2), S. 99) |
| BfDI zu Datenverarbeitung **zu wissenschaftlichen Zwecken** | (1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.  (2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.  (3) Ergänzend zu den in § 22 Absatz 2 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.  (4) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. | BfDI – Info 6 (BDSG, Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2, §27 (1) (2) (3) (4), S. 213 - 214) |
| BfDI zum **Recht auf Löschung** sowie zu dessen **Einschränkung** | (1) Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.  (2) Ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz  1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung  (EU) 2016/679, solange und soweit der Verantwortliche Grund zu der Annahme  hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Unterrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.  (3) Ergänzend zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz 1 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wenn einer Löschung satzungsgemäße oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. | BfDI – Info 6 (BDSG, Teil 2, Kapitel 2, §30 (1) (2) (3), S. 220 - 221) |

**Quellen**

Meyermann, A. & M. Porzelt (2018). Datenschutzrechtliche Anforderungen in der empirischen Bildungsforschung – eine Handreichung. Hrsg.: Verbund Forschungsdaten Bildung. Link: <https://www.forschungsdaten-bildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdb-informiert-nr-6.pdf> (BfDI)

Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit. Mai 2018. Link: <https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/HDSIG%20und%20andere_0.pdf> (HDSIG)

BDSG Info 6 – Datenschutz-Grundverordnung. (2017) Hrsg.: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Link: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/BfDI_Info_6.pdf>